



Garantieerklärung PX-1C

Garantieerklärung der PyrexX Technologies GmbH

§ 1 Beschränkte Garantie

1. Gültigkeit der Garantie

Die PyrexX Technologies GmbH garantiert nur dem ursprünglichen Käufer eines PX-1C Funk-Rauchwarnmelders, welcher entweder bei der PyrexX Technologies GmbH direkt oder bei einem autorisierten Händler erworben wurde, für die Dauer von 12 Jahren ab dem Kaufdatum, unter bestimmungsgemäßen Einsatz- und Wartungsbedingungen ein mängelfreies Gerät. Dabei erstreckt sich die beschränkte Garantie für 10 Jahre auf das gesamte Gerät. Für die verbleibenden 2 Jahre erstreckt sich die beschränkte Garantie nicht auf die Reserve-/Energieversorgung der Elektronik des Gerätes, wobei Material-/Verarbeitungsfehler von dieser Einschränkung ausgenommen sind.

2. Nachweis des Garantieanspruches

Die beschränkte Garantie ist nicht übertragbar und gilt nicht für Käufer, die das Gerät von einem nicht durch die PyrexX Technologies GmbH autorisierten Wiederverkäufer erworben haben. Dies trifft auch für Internetauktionen zu, ist aber nicht darauf beschränkt. Rechte, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, bleiben von der beschränkten Garantie unberührt. Bewahren Sie die Rechnung als Beleg dafür, dass das Gerät bei einem autorisierten Händler erworben wurde und als Nachweis für das Kaufdatum auf. Dieser Beleg ist für eventuelle Garantieansprüche unbedingt erforderlich!

3. Verwendung gemäß Betriebsanleitung

Die beschränkte Garantie wird nur gewährt, wenn das Gerät ausschließlich gemäß der Betriebsanleitung verwendet wird. Die PyrexX Technologies GmbH behält sich zum Prüfen von Garantieansprüchen ausdrücklich das Recht vor, einen Nachweis über die jährlich vorgeschriebene Wartung anzufordern (siehe auch Bedienungsanleitung PX-1C Kapitel 13 "Instandhaltung").

4. Einschränkung der Garantie

Die beschränkte Garantie deckt keine Ansprüche ab, die auf Unfälle, Missbrauch, Anwendungsfehler, Fahrlässigkeit oder auf die nachfolgend dargestellten Garantie-Ausschlussgründe zurückzuführen sind.

§ 2 Garantie-Ausschlussgründe

1. Verschmutzung

Staubablagerungen und Insektenbefall im Messsystem des Gerätes sind kein Garantiefall. Auch die mit solchen Verschmutzungsformen einhergehenden Rauchalarme oder Hinweissignale, deuten nicht auf eine Fehlfunktion des Gerätes hin, sondern zeigen lediglich einen Mangel an Pflege, Reinigung und Wartung an.

2. Physische/mechanische Beschädigung

Wenn das Gerät beschädigt wurde, z. B. das Gehäuse aufgebrochen oder das Gerät geöffnet wurde, ist damit der Verlust jeden Garantieanspruches verbunden. Gleiches gilt für jede Form der Gewalt-

einwirkung auf das Gerät, welche bewirkt, dass das Gerät zwar äußerlich unbeschädigt, jedoch im Gehäuseinneren (z. B. Elektronik) beschädigt ist.

3. Kontamination

Wenn das Gerät äußerlich und/oder innerlich durch Anhaftungen kontaminiert (übermäßig verschmutzt) ist, wird damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Als Kontamination werden Anstriche und vergleichbare Substanzen auf der Oberfläche des Gerätes und innerhalb des Gehäuses/Messsystems des Gerätes verstanden. Dabei ist die Dekoration/Bemalung, welche sich ausschließlich auf die Prüf-/Stopp-Taste (Abdeckung Rauchwarnmelder) begrenzt, von einem Garantie-Ausschluss ausgenommen! Außerdem sind Anhaftungen von Brandrückständen (z. B. Ruß) ebenso wie Nikotin- und Fettbeläge, welche eine unschwer erkennbare Verfärbung des Gerätes bewirkt haben, als Kontamination kategorisiert, die den Verlust jeden Garantie-Anspruches bedeutet. Besonders Nikotin- und Fett-Kondensate legen sich nicht nur auf die äußere Oberfläche des Gerätes, sondern lagern sich ebenso auf den Oberflächen der optischen Messbauteile ab. Besonders dort führt die Anhaftung von Kondensaten zu einer vorzeitigen Beeinträchtigung der optischen Eigenschaften der Messbauteile, welche das Gerät durch autonome Rekalibrierungen nur im Rahmen der physikalischen Grenzen kompensieren kann.

4. Feuchteschäden/Korrosion

Sofern es vorgekommen ist, dass das Gerät und insbesondere dessen Elektronik durch Feuchtigkeit, jedweder Art, beschädigt wurde, ist damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Unter Feuchtigkeit ist demnach nicht nur die Einwirkung einer Flüssigkeit, sondern auch regelmäßig, überdurchschnittliche Einwirkung von Luftfeuchtigkeit (> 70 %) auf das Gerät zu verstehen. Durch die Einwirkung von übermäßiger Luftfeuchte (z.B. Wasserdampf/Bratendunst) wird einerseits die Batterie des Gerätes überdurchschnittlich entladen und die Batteriekapazität erheblich verkürzt. Andererseits können Flüssigkeiten und hohe Luftfeuchte die Elektronik des Gerätes beschädigen, indem sie Korrosionen verursachen.

5. Thermische Beschädigung

Sofern das Gerät kurzweilig oder dauerhaft einer Temperatur unter 0°C oder über 70°C ausgesetzt wurde, ist damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Insbesondere besteht kein Garantie-Anspruch für Geräte, welche bei einem Brand hohen Temperaturen und Rauchgasen ausgesetzt waren. Beschädigungen des Gerätes in Folge von Frost/Kälte sind ebenso wie Hitzeschäden nicht über die Garantie abgedeckt.

6. Übermäßige Belastung der Batterie

Auch die übermäßige Belastung der Batteriekapazität durch häufiges Auslösen von Signaltönen (öfter als einmal pro Monat) oder die mehrmalige Veränderung/Einrichtung einer Funk-Gruppe, öfter als vier Mal in 12 Jahren, sowie das wiederholte Auslösen von einem Funk-Gruppen-Alarmsignal, öfter als vier Mal in 12 Jahren, für jeweils mehr als 15 Minuten, kann aufgrund des damit verbundenen Batte-

rieverbrauches zu einem vorzeitigen Verbrauch der Batteriekapazität und gleichsam zum Verlust etwaiger Garantieansprüche führen.

§ 3 Überprüfung des Garantieanspruches

1. Überprüfen

Prüfen Sie selbst, bevor Sie einen Garantieanspruch geltend machen, ob mindestens einer der vorgenannten Garantie-Ausschlussgründe gegeben ist. Beachten Sie dabei auch, dass es hinreichende technische Möglichkeiten gibt, um bei der Geltendmachung eines Garantieanspruches festzustellen, ob das Gerät wirklich bestimmungsgemäß behandelt wurde und deshalb der Garantieanspruch berechtigt oder unberechtigt ist.

2. Aufwandspauschale

Die PyrexX Technologies GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, demjenigen, der einen Garantieanspruch geltend macht, obwohl mindestens einer der vorgenannten Garantieauschlussgründe gegeben ist, die mit der notwendigen technischen Prüfung des Sachverhaltes verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen!

§ 4 Haftungsausschluss

1. Haftungsausschluss

Abgesehen von den hier beschriebenen beschränkten Garantieleistungen übernimmt die PyrexX Technologies GmbH im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinerlei weitere explizite oder implizite Haftung. Dies erstreckt sich auch auf jegliche Haftung bezüglich der Handelbarkeit und/oder der Eignung für bestimmte Zwecke im Rahmen jeglicher impliziter Haftung, die dessen ungeachtet aus gesetzlichen Vorschriften besteht, beschränken sich die Garantieleistungen auf die Dauer dieser Garantie.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. Haftungsbeschränkung

Ihre Rechte beschränken sich auf die Reparatur oder den Ersatz dieses Produktes im Lieferzustand. Die PyrexX Technologies GmbH übernimmt keine Haftung für jegliche spezielle, beiläufig entstandene oder Folgeschäden, inklusive, aber nicht beschränkt auf entstandene Ertragseinbußen, Gewinneinbußen, Einschränkungen bei der Verwendung der Software/Hardware, Verlust oder Wiederherstellung von Daten, Kosten für Ersatzeinrichtungen, Ausfallzeiten, Sachschäden und Forderungen Dritter, infolge von u. a. aus der Garantie erwachsenden, vertraglichen, gesetzlichen oder schadenersatzrechtlichen Wiederherstellungsansprüchen ungeachtet anderer beschränkter oder per Gesetz impliziter Garantiebestimmungen oder für den Fall, dass die beschränkte Garantieleistung nicht gilt, beschränkt sich der Haftungsumfang der PyrexX Technologies GmbH auf den Kaufpreis des Gerätes.